

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 110/64

URTEIL

Verkündet am

11. Juli 1966

Jodas,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Leo S [REDACTED] in L [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Schlossermeister Eberhard R [REDACTED] in O [REDACTED],
Lü [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 8. November 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im März 1957 unterschrieben die Parteien einen auf 1. Januar 1957 rückdatierten schriftlichen Handelsvertretervertrag, nach welchem der Kläger in einem näher bestimmten Bezirk die Vertretung des Beklagten übernehmen sollte. Nach diesem Vertrag sollte er aus allen Geschäften in jenem Bezirk Provision erhalten.

Hierauf gestützt verlangt der Kläger die Feststellung, daß der Vertrag für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Oktober 1958 bestanden habe, sowie Abrechnung und Buchauszug über alle in dieser Zeit in seinem Bezirk getätigten Geschäfte.

Der Beklagte hat vorgetragen, der Kläger habe ihn durch arglistige Täuschung zur Unterzeichnung veranlaßt, indem er ihn in den Glauben versetzt habe, der schriftliche Vertrag entspreche seinem mündlich allein geäußerten Willen, dem Kläger nur für von ihm vermittelte Geschäfte Provision zu vergüten. Im Vertrauen hierauf habe er den Vertragsentwurf vor der Unterzeichnung nicht im einzelnen durchgelesen. Erst später, als der Kläger mit seinen Provisionsansprüchen auch aus den nicht von ihm vermittelten Geschäften hervorgetreten sei, habe er seinen Irrtum entdeckt. Er hat den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte dem Kläger nur für die von ihm vermittelten Geschäfte Provision zahlen wollte. Das habe der Kläger erkannt, jedoch trotzdem eine Vertragsurkunde vorgelegt, die das Gegenteil besage. Der Beklagte habe sie, ohne sie durchzulesen, im Vertrauen darauf unterzeichnet, daß ihr Inhalt den mündlichen Abmachungen entspreche. Der Kläger habe den Beklagten somit arglistig getäuscht; denn er habe gewußt, daß dieser nicht gewillt gewesen sei, ihm auch



für die nicht vermittelten Geschäfte eine Provision zu vergüten. Die Anfechtung nach § 123 BGB sei somit begründet.

2. Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Der Kläger rügt zwar, das Berufungsgericht habe bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugin K., auf deren Angaben es die Feststellung der arglistigen Täuschung gründete, nicht beachtet, daß sie widerspruchsvolle Angaben gemacht habe, die geeignet seien, ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern.

Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Der Kläger will eine solche widersprüchliche Aussage der Zeugin darin sehen, daß sie angegeben habe, der Beklagte habe damals einen Jahresumsatz von 100.000 DM gehabt. Das könne aber unmöglich richtig sein, denn dieser habe damals, wie das Berufungsgericht festgestellt habe, 6 Gesellen beschäftigt, die ihn allein etwa 90.000 DM gekostet hätten.

Der Kläger verkennt jedoch, daß die Zeugin ihre Angabe berichtet und von einem Umsatz bis zu 160.000 DM gesprochen hat. Außerdem hat er seine Behauptung, die 6 Gesellen hätten den Beklagten damals jährlich 90.000 DM gekostet, erst in der Revisionsinstanz aufgestellt und auch in keiner Weise belegt.

Einen weiteren Widerspruch will der Kläger darin sehen, daß die Zeugin angegeben habe, sie habe mit ihm

9 bis 10 mal abgerechnet, obwohl nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger wenig mehr als drei neue Kunden vermittelt habe. Dabei übersieht er, daß die Zeugin in einem Schreiben an das Gericht vom 11. Oktober 1963 ihre Aussagen berichtigt hat.

Was der Kläger sonst noch gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin K[REDACTED] und gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts in seiner Revisionsbegründung vorträgt, richtet sich durchweg in unzulässiger Weise gegen dessen Beweiswürdigung.

3. Die Revision des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO. Das Landgericht hatte durch Zwischenurteil die von dem Beklagten erhobene Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen. Das Berufungsgericht hat davon abgesehen, dem Beklagten die hierdurch etwa entstandenen

Mehrkosten aufzuerlegen. Damit handelte es im Rahmen des ihm nach § 96 ZPO zustehenden Ermessens, das der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegt.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt